



Amtsblatt Landkreis Goslar

24/25 vom 19. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

LANDKREIS GOSLAR	3
Bekanntmachungen	3
Auslegung des Jahresabschlusses 2022 vom Landkreis Goslar	3
BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD.....	4
Bekanntmachungen	4
Genehmigung einer Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen	4
Pflichten als Grundstückseigentümer beachten!.....	5

LANDKREIS GOSLAR

Bekanntmachungen

Auslegung des Jahresabschlusses 2022 vom Landkreis Goslar

Gem. § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wurden durch den Kreistag in der Sitzung am 12.05.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wird mit einer Bilanzsumme von 296.034.189,83 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 18.372.454,50 EUR festgestellt.
2. Der ordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 13.740.421,42 EUR wird vollständig der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“, der außerordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 4.632.033,08 EUR vollständig der „Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ zugeführt.
3. Landrat Dr. Alexander Saipa wird für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.
4. Auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses wird für das Haushaltsjahr 2022 verzichtet.

Der Jahresabschluss, inkl. Rechenschaftsbericht 2022, der Prüfbericht des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme zu diesem Prüfbericht liegen im Kreishaus des Landkreises Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, im Zimmer 1010

vom 23.06.2025 bis 04.07.2025

öffentlich aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Goslar, 17.06.2025

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD

Bekanntmachungen

Genehmigung einer Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen

Für Sonntag, den 22.06.2025 ist für die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsregelung für Verkaufsstellen nach dem Nds. Ladenöffnungs- und Verkaufszeitengesetz ausgesprochen worden. Die Öffnung wurde auf Grund des in diesem Zeitraum stattfindenden Stadtfestes 2025 zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich auf den Bereich der Adolph-Roemer-Straße , des Kronenplatzes und des Marktkirchenplatzes in 38678 Clausthal-Zellerfeld .

Rechtsgrundlage

Niedersächsisches Gesetz über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 111) in der aktuellen Fassung.

Allgemeine Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 NLöffVZG.

Clausthal-Zellerfeld, 16.06.2025

gez.

Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin

Pflichten als Grundstückseigentümer beachten!

Das Bürgerserviceamt der Berg- u. Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld bittet alle Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage, Zweige von Hecken, Büschen und Bäumen, die von ihrem Grundstück in die öffentliche Verkehrsfläche ragen, bis zur Höhe von 2,50 m über Fußwegen und 4,50 m über Fahrbahnen zu entfernen.

In diesem Zusammenhang macht das Bürgerserviceamt auf die Regelungen der Straßenreinigungssatzung und der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld aufmerksam. Danach sind die Grundstückseigentümer auch für die Fläche zwischen Grundstückseinfriedung und dem Gehweg bzw. der Fahrbahn im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht reinigungs verpflichtet. Bitte vermeiden Sie jedoch die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln.

Clausthal-Zellerfeld, 12.06.2025

gez.
Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin